

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen						
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 10.08.2020 – 11.09.2020						
1.1	Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen <u>Schreiben vom 10.09.2020</u> Bei den Höhenangaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist eine Zahlenverwechslung in den Bereichen GI1 und GI5 aufgetreten. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 2A im Bereich GI 5 (im Plan 735,50m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 732,50 m ü. NN. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 2A bis Mast Nr. 3A im Bereich GI 1 (im Plan 732,50m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 735,50m ü. NN.	Die maximale Höhe im Schutzstreifenbereich (Hmax) wird in der Planzeichnung entsprechend korrigiert. Daraus ergeben sich für die Höhe im Schutzstreifenbereich der Teilgebiete GI1 und GI5 folgende Maximalmaße: <table> <tr> <td>GI1</td><td>20,20 m</td><td>statt 17,20 m</td></tr> <tr> <td>GI5</td><td>17,50 m</td><td>statt 20,50 m</td></tr> </table> Die Begründung wird unter Punkt 11.2 „Maß der baulichen Nutzung“ entsprechend korrigiert. BV: wird berücksichtigt	GI1	20,20 m	statt 17,20 m	GI5	17,50 m	statt 20,50 m
GI1	20,20 m	statt 17,20 m						
GI5	17,50 m	statt 20,50 m						
1.1.2	Es tut uns sehr leid, dass in unserer letzten Stellungnahme vom 19.02.2020 ein Fehler unsererseits im Planbereich GI4 aufgetreten ist. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen und die Höhe im Bereich GI 4 auf 754,00m ü. NN anzupassen.	Die maximale Höhe im Schutzstreifenbereich (Hmax) wird in der Planzeichnung entsprechend korrigiert. Daraus ergibt sich für die Höhe im Schutzstreifenbereich des Teilgebiets GI4 folgendes Maximalmaß: <table> <tr> <td>GI4</td><td>16,50 m</td><td>statt 17,50 m</td></tr> </table> Die Begründung wird unter Punkt 11.2 „Maß der baulichen Nutzung“ entsprechend korrigiert. BV: wird berücksichtigt	GI4	16,50 m	statt 17,50 m			
GI4	16,50 m	statt 17,50 m						
1.1.3	Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass bei diesen festgelegten Höhen eine Kranstellung im Bereich der Freileitung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen wären. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Abgesehen von der obigen Höhenkorrektur im Bereich GI4 auf 754,00 m ü. NN hat unsere Stellungnahme vom 19.02.2020 weiterhin unverändert Gültigkeit. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Im Bebauungsplan wird bereits darauf hingewiesen, dass ein Baugeräteeeinsatz frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen ist. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: wird berücksichtigt						
1.2	Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4							

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	78166 Donaueschingen <u>Schreiben vom 03.08.2020</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber ! Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel <u>Schreiben vom 17.02.2020</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen <u>Schreiben vom 27.07.2020</u> Zur vorliegenden Bebauungsplanänderung liegen aus unserer Sicht keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Zielsetzung, mit der geplanten Fläche den Erweiterungsbedarf der Korn Recycling GmbH zu erfüllen. Grundsätzlich befürworten wir	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Maßnahmen der Standortsicherung -und Entwicklung von langjährig existierenden und etablierten Unternehmen. Außerdem findet das Vorgehen, aus mehreren Bebauungsplanänderungen eine einheitliche Plangrundlage zu schaffen, die Zustimmung der IHK Reutlingen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5	Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen <u>Schreiben vom 10.09.2020</u> Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735): Unsere Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt. Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772) Altlasten (nachsorgender Bodenschutz) Die Stellungnahme vom 28.02.2020 ist nach wie vor zu beachten. Die Stellungnahme wurde in der aktuellen Synopse übernommen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.1	Niederschlagswasserbeseitigung Die Maßnahme 6 beschreibt im Textteil eine Versickerungsanlage, wohingegen in der Planzeichnung gleichzeitig ein Retentionsbecken ausgewiesen wird. Es bedarf einer Differenzierung der Begrifflichkeiten, da dies unterschiedliche Bemessung und Vorgaben zur Bauausführung zur Folge hat. Da im Vorhabensbereich kein Oberflächen-gewässer zur gedrosselten Ableitung vorliegt, kann ein Retentionsbecken nicht ausgeführt werden. Eine weitere Erhöhung der Wasserspiegellage im bestehenden Versickerungsbecken aufgrund künftiger Bauvorhaben ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu vermeiden. Hinweis: Für die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers sind Bemessungen entsprechend den aktuellen Regelwerken zu erbringen. - Bei der Herstellung von Versickerungsanlagen sind die Technischen Regeln gemäß DWA-A 138 und DWA-M 153, sowie das LfU Arbeitsblatt „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ zu berücksichtigen. So sind für Versickerungsmulden ein Wasserspiegel von max. 30 cm Einstautiefe vorzuweisen. Der kf – Wert sollte in einem entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereich liegen (kf – Wert: $1 \cdot 10^{-3}$ – $1 \cdot 10^{-6}$ m/s). Bei ungünstigen Versickerungsvoraussetzungen	Das Planzeichen „R = Rückhaltebecken“ wird aus der Planzeichnung herausgenommen. Der Bereich der Maßnahmenfläche M6 bleibt als Versickerungsfläche ausgewiesen.

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	können auch Mulden-Rigolenelemente oder -systeme (Mulde mit darunter liegendem Schotterkörper) angewendet werden. - Eine Retention ist gemäß DWA-A 117 und LfU Arbeitsblatt „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung“ zu dimensionieren und erlaubt einen höheren Wassereinstau als 30 cm.	BV: wird berücksichtigt
1.5.2	Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342) Die geplante Zusammenführung mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne, die dieses Industriegebiet betreffen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf naturschutzfachlich zu beachtende Schutzgüter haben, wenn die geplanten Kompensationsmaßnahmen rasch umgesetzt werden. Die bisher in den rechtskräftigen Bebauungsplänen zu diesem Industriegebiet bereits erfolgten Festsetzungen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz bestehen weiterhin fort und müssen beachtet werden. Der vorgelegte Umweltbericht ist fachlich nicht zu beanstanden. Positiv bemerkt wird, dass im überplanten Bereich grünordnerische Maßnahmen festgelegt werden, die zu einer Verbesserung der Einbindung des Gewerbegebietes beitragen können. Für sehr sinnvoll wird hierbei insbesondere die Schaffung von neuen Baumstandorten angesehen. Angeregt wird, die Betriebsgebäude mit Dachbegrünungen zu versehen. Kompensation Aufgrund der Inanspruchnahme geschützter Biotopflächen (Kalkmagerrasen und Wacholderheide) im Randbereich der überplanten Flächen war es notwendig geworden, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die UNB hat in Absprache mit dem Umweltplanungsbüro Menz einen Ausgleich für die in Anspruch genommenen Biotopbereiche abgestimmt. Die genaue Ausführung der Maßnahme ist im Textteil aufgeführt und entspricht den mit der UNB und dem Planungsbüro getroffenen Vereinbarungen. Die Sicherung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der UNB muss vor Satzungsbeschluss erfolgen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3	Artenschutz Für dieses Gebiet wurde inzwischen eine fachlich belegte Einschätzung zum Vorkommen streng	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt, die nicht zu beanstanden ist. Ursprünglich war auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2014 verwiesen worden. Dabei wurde der Punkt, dass die artenschutzfachlichen Untersuchungen mehr als 5 Jahre zurückliegen, kritisch gesehen. Mittlerweile wurde eine Plausibilisierung der artenschutzfachlichen Beurteilung von 2014 vorgenommen und im neuen Umweltbericht mit Stand vom 03.07.2020 abgehandelt. Reptilien Um eine Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien zu verhindern, wurden neue Erhebungen 2019 durchgeführt. Den Einschätzungen und Ergebnissen kann gefolgt werden. Vögel Der Umweltbericht führt an, dass durch den Verlust der potentiell für Brutvögel geeigneten Strukturen und dem Fehlen neu geschaffener Brutlebensräume, davon auszugehen ist, dass keine weiteren Artengruppen als der in der Habitatpotenzialanalyse von 2014 berücksichtigten Vogelarten innerhalb des Plangebiets brüten. Der Einschätzung kann gefolgt werden. Der Erhebung lärmempfindlicher Vogelarten kann nur bedingt gefolgt werden, da keine genaue Beschreibung der Erhebung vorliegt. Inwiefern hier tatsächlich eine Betroffenheit relevanter Vogelarten vorliegt, kann somit nicht abschließend geklärt werden, wird aber ebenfalls für unwahrscheinlich gehalten. Natura 2000 Im überplanten Bereich liegen keine Schutzgebiete oder rechtskräftig ausgewiesene Biotope. Südlich des überplanten Bereichs und direkt angrenzend liegt aber das ausgewiesene Natura 2000 Gebiet 7820-342. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Wir kommen zum Ergebnis, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht und negative Einflüsse auf das benachbarte FFH-Gebiet sehr unwahrscheinlich sind.	Die genaue Beschreibung der Erhebung lärmempfindlicher Vogelarten wird im Umweltbericht ergänzt. (Kap. 5.2.3.2 Vögel, S. 28) BV: wird berücksichtigt
1.5.4	Hinweise Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung Nachdem das Land Baden-Württemberg bereits Vorüberlegungen zur rechtlichen Regelung der Lichtverschmutzung anstellt, weisen wir auf diese Aspekte gesondert hin: Neue Beleuchtungsinstallationen sollen so insekten- und fledermausverträglich wie möglich gestaltet werden. Hierzu wird angeregt, konkrete Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Vermeidung	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	einer Lichtverschmutzung insbesondere im Randbereich des überplanten Gebiets zu treffen: - Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen. - Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin). - Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden. - Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden. - Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt. - Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe.	Die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 4 „Beschränkung der Beleuchtung“ (Maßnahme 6 im Umweltbericht) wird entsprechend den Ausführungen des LRA wie folgt ergänzt: <i>- Ergänzung kursiv -</i> Maßnahme 4 (M4): Beschränkung der Beleuchtung Die Beleuchtung der Lagerflächen sowie der Gebäude ist mit Full-cut-off-Leuchten mit asymmetrischen Planflächenstrahlern auszubilden, sodass die Lichtverteilung auf die zu beleuchtenden Objekte (Gehweg, Plätze) beschränkt und Streulicht weitgehend vermieden wird. Die Gehäuse sollen geschlossen sein, die Lichtpunkthöhe darf maximal 4 m betragen. Als insektenfreundliche Leuchtmittel sind <i>Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Leuchten 3 000 K zu verwenden. Ultraviolette und infrarote Strahlung sind zu vermeiden.</i> BV: wird berücksichtigt
1.6	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 14.08.2020</u> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-01069 vom 20.02.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 17.08.2020</u> Keine Anregungen oder Bedenken.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen <u>Schreiben vom 13.08.2020</u> zum o. g. Bebauungsplan hat der Regionalverband am 11.02.2020 eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken bezüglich der Überschneidung des Bebauungsplans mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf Flurstück 1120 im Umfang von ca. 2.500 m² geäußert. Nachdem das geschützte Biotop Magerwiese durch die Aufschüttung einer Böschung zerstört und nicht wiederherstellbar ist, kommen die Ziele der Raumordnung (PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013) an dieser Stelle nicht mehr zur Geltung. Die Bedenken wurden zurückgenommen. Die Bepflanzung der Böschung wurde mit einer Festsetzung gesichert. Im Regionalplan Neckar-Alb gibt es ansonsten keine Festlegungen, die der Planung entgegenstehen. Es wurden im Bebauungsplan Regelungen zum Einzelhandel getroffen. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	
1.10	Zweckverband Bodenseewasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart <u>Schreiben vom 28.07.2020</u> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Betroffenheit: Nicht betroffen	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 28.07.2020</u> hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stel-	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	lungnahme vom 18.02.2020 zu o.g. Beteiligung aufrecht. <u>Schreiben vom 18.02.2020</u> bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-010-20-BBP weiterhin zu beteiligen.	
1.13	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Schreiben vom 03.09.2020</u> Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein. Wir nehmen wie folgt Stellung: Die Zusammenführung mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne kann alle Unklarheiten bedauerlicherweise nicht ausräumen, wird mit Sicherheit aber keine Auswirkungen auf naturschutzfachlich zu beachtende Schutzgüter haben, wenn die geplanten Kompensationsmaßnahmen rasch und vollständig umgesetzt werden. Der vorgelegte Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht zu beanstanden, können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wegen der räumlichen Begrenztheit nur „Feigenblatt“-Charakter haben können. Die Schaffung von neuen Baumstandarten wird begrüßt, es wird gefordert, dass die Bäume bei der Pflanzung großzügig und ausreichend mit Boden, Humus und Bewässerungsmöglichkeit ausgestattet werden, damit Etablierung gesichert ist. Die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen für Inan-	BV: wird zur Kenntnis genommen Durch die festgesetzten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen, die durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans entstehen können, auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Es verbleiben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Vorgaben für durchwurzelbare Pflanzgruben bei der Neupflanzungen von Bäumen sind im Bebauungsplan enthalten. Damit kann sichergestellt werden, dass die Bäume ausreichend mit Nährstoffen versorgt werden. Die Ausgleichsmaßnahme wird vor dem Sat-

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	spruchnahme geschützter Biotopflächen sind durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der UNB zu sichern. Ähnlich verschachtelte und unübersichtliche Planungen sind von ehrenamtlich Tätigen nur schwer zu verstehen und zu bearbeiten.	zungsbeschluss durch einen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtlich gesichert. BV: wird zur Kenntnis genommen
1.14	NABU-Kreisverband Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen <u>Siehe gemeinsames Schreiben Landesnaturschutzverband vom 24.02.2020 Punkt 1.13</u>	Siehe Behandlung der Stellungnahme Punkt 1.13 BV: wird zur Kenntnis genommen
1.15	BUND Regionalverband Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen <u>Siehe gemeinsames Schreiben Landesnaturschutzverband vom 24.02.2020 Punkt 1.13</u>	Siehe Behandlung der Stellungnahme Punkt 1.13 BV: wird zur Kenntnis genommen
1.16	Stadtwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 10.08.2020 – 11.09.2020
2.1	Bürger 1:  <u>Schreiben vom 11.09.2020</u> hiermit melde ich fristgerecht Einwendungen gegen die geplante - Bebauungsplanänderung „Korn“, Albstadt-Ebingen - an. insbesondere sind dies: - Nichteinhaltung von Schutzabständen zu bestehenden Wohngebäuden gemäß Abstandserlass.	Der Abstandserlass entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW)- V-3 -8804.25.1 vom 06.06.2007 steht der vorliegenden Planung nicht entgegen. Dieser Erlass findet zwar in Baden-Württemberg sinngemäß Anwendung, bei dem Abstandserlass handelt es sich jedoch um keine Rechtsvorschrift, sondern um eine Handlungsanleitung, die sich an die Träger öffentlicher Belange richtet, die die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen (Immissionsschutzbehörde). Dabei geht es um einzuhaltende Abstände zwi-

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	- Zulassung von Aufschüttungen und Abgrabungen ohne Einschränkung und ohne Bezug auf die natürliche Topographie; dadurch mögliche erhebliche Beeinträchtigung und Entwertung der angrenzenden Nachbargrundstücke - Nichtdarstellung der ehemals natürlichen Höhenlage der einzelnen Flurstücke; somit sind weitere mögliche Aufschüttungen bzw. Abgrabungen nicht objektiv beurteilbar eine genaue Aufstellung geht Ihnen noch zu.	schen Gewerbegebieten/Industriegebieten zu reinen Wohngebieten (WR) bzw. allgemeinen Wohngebieten (WA). Das Wohngebäude des Einwenders befindet sich aber weder in einem reinen Wohngebiet (WR) noch in einem allgemeinen Wohngebiet (WA), sondern in einem Gewerbegebiet (GE). Für dieses Wohnhaus sind die Immissionsrichtwerte für eine Gewerbegebiet maßgeblich. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um eine betriebsbezogene Wohnung nach § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO, die nur ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässig ist und damit keine das Gebiet prägende Nutzung darstellt. Auch Nr. 6.6 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) verweist hinsichtlich der für den Lärmschutz nach Nr. 6.1 maßgeblichen Gebietsart ausdrücklich auf die Festlegungen in den Bebauungsplänen. Der Einwender muss also für sein Wohngebäude die in einem Gewerbegebiet (GE) zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinnehmen. Die schalltechnische Stellungnahme des Büros Prof. Dr. Koch vom 29.06.2020 hat bestätigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete (GE) auch an den maßgebenden - nächstgelegenen - Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Das Anwesen des Einwenders befindet sich deutlich abgesetzt außerhalb des Plangebiets. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Grundstück des Einwenders ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Der Einwender, dessen Grundstück also nicht direkt an das Plangebiet angrenzt, wird in seinen Rechten und der Möglichkeit, sein Grundstück ordnungsgemäß zu nutzen, nicht eingeschränkt. Ferner sind nach Ziffer 1.11 der textlichen Festsetzungen zur Herstellung der Zufahrten zu den Hallen und Lagerflächen Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern zulässig. Diese Festsetzung dient dazu, um die interne Erschließung der Hallen und Lagerflächen sicherzustellen. Diese Festsetzung bezieht sich also nicht auf Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern für die Hallen und Lagerflächen selbst. Außerdem sind vom Angrenzer nach Ziffer 1.11 der textlichen Festsetzungen auf den Baugrundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und der Beleuchtung erforderlichen Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zu dulden. Bei dem Einwender handelt es sich nicht um einen Angrenzer. Sein Grundstück grenzt nicht an das Plangebiet an, sondern liegt deutlich hiervon entfernt. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Auf-

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		schüttungen und Abgrabungen nach den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für Baden-Württemberg sowie nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg. Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben sind die geltenden Regelungen einzuhalten, somit ist gewährleistet, dass Nachbargrundstücke keinen Schaden nehmen. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.2	Bürger 2: [REDACTED] <u>Schreiben vom 17.09.2020</u> Betrifft: Ausbreitung der Firma Korn gen Westen, Unter dem Malesfelsen gen Richtung Friedhof! Was für ein Anblick am Waldeshang, was für ein Gestank im unteren Riedbachtal, der die Anwohner umweht und in Staub hüllt?! Das Alles läßt den Gedanken aufkommen: "ENDSTATION"! Erde zu Erde - Staub zu Staub. Die Nähe zum KREMATORIUM - EIN KURZES STÜCK! Ein "GIRRIGIX" (fehlt nur noch eine Glocke drin) am oberen Hang, verschönt NOCH den Anblick der gewaltigen Anlage und die IDEE ZUR ERHALTUNG DER ALTEN FRIEDHOFSKAPPELLE - auch nur einen GEDANKEN daran aufkommen zu lassen – führt AD ACTA! Stadt, nur weiter so. Einen unscheinbaren Viehunterstand, kaum auffallend, wird von gewissen Schöngeistern als überaus störend empfunden und schnellstens in die Höhen verbannt (da ist's ja auch schöner!). Aber zu unserem Großprojekt: ist ja eigentlich auch eine Touristenattraktion, um bewusst zu werden, wo letztendlich alles hingehet. Doch leider, alle diese scheußlichen "MAL-Altlasten" dürfen dann mal unsere Nachkommen "auskosten" DENN: nach uns DER STAUB DES VERGESSENS! SCH-EGAL, i be jo no nemme do!	Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich nicht um eine Erweiterung des Firmengeländes. Mit dieser Änderung werden die bereits bestehenden Bebauungspläne für das Firmengelände zu einem Bebauungsplan zusammengefasst. Vorgesehene Betriebserweiterungen außerhalb des Geltungsbereichs bzw. nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sind nicht Gegenstand des derzeitigen Bebauungsplanverfahrens. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
	Reutlingen, den 10.11.2020 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Albstadt, den 10.11.2020 Klaus Konzelmann Oberbürgermeister